

# Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
VI/66

Verantwortliche/r:  
Tiefbauamt

Vorlagennummer:  
66/315/2019

## Ausschlussfrist zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen 25 Jahre nach Baubeginn

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.05.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen  
30, 23, 61

### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

### II. Sachbericht

Gegenstand dieser Vorlage ist die Neuregelung in Art. 5a Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG), die zum 01.04.2016 in das Gesetz aufgenommen wurde. Nach dieser Vorschrift kann kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Diese Vorschrift tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

In Erlangen wird bereits seit den 80er Jahren fortlaufend ein Sachbericht über die Abrechnung von Erschließungsanlagen geführt. Ziel des Berichts ist, die aufgelisteten Maßnahmen abzuschließen und erschließungsbeitragsrechtlich abzurechnen. So konnten in der Vergangenheit etliche Maßnahmen erledigt werden, so dass von der Neuregelung lediglich 22 Erschließungsanlagen betroffen sind.

Für diese wurde entsprechend den Vollzugshinweisen des Innenministeriums vom 12.07.2016 zusammen mit den Ämtern 61, 23 und 30 geprüft, welche Möglichkeiten bestehen, um die Abrechnungsvoraussetzungen innerhalb der Ausschlussfrist herzustellen. Dies sind z.B. Änderung des Bebauungsplanes, Abschluss Grunderwerb oder ggfs. Restausbau. Als Ergebnis ist festzustellen, dass oftmals die Voraussetzungen zur Abrechnung der Erschließungsbeiträge innerhalb der Frist nicht geschaffen werden können bzw. dies unter Berücksichtigung der erforderlichen Investitionen wirtschaftlich nicht sinnvoll und vertretbar ist.

Unabhängig davon steht derzeit ein Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zur Erweiterung der Erlassmöglichkeiten von Erschließungsbeiträgen im Raum.

Nach der bisherigen Rechtslage haben die Gemeinden die Möglichkeit, für Altanlagen Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel zu erlassen.

Die von den beiden Regierungsfractionen angekündigte Ergänzung im Kommunalabgabengesetz sieht vor, im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.03.2021 entstandene bzw. entstehende Beitragspflichten auch zu einem höheren Teil oder vollständig zu erlassen.

Nach Abschluss dieses aktuellen Gesetzgebungsverfahrens wird die Verwaltung die noch offenen Fälle dahingehend prüfen und bewerten und anschließend erneut informieren.

### Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang